

#### Präambel

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KölnKongress GmbH (nachfolgend auch KK genannt) sind Bestandteil des abgeschlossenen Veranstaltungsvertrages. Sie gelten gegenüber Unternehmen und gewerblich handelnden Personen auch für alle künftigen Vertragsverhältnisse. Zusätzliche oder widersprechende Vertragsbedingungen des Kunden (nachfolgend: Veranstalter genannt) gelten nicht.

#### § 1 Zustandekommen des Vertragsverhältnisses

1. Mündliche, elektronische oder schriftliche Reservierungen für einen bestimmten Veranstaltungstermin halten nur die Option für den späteren Vertragsabschluss offen. Sie enden spätestens mit Ablauf der in der Reservierung oder der im Vertrag genannten (Rücksende-) Frist. Reservierungen und Optionen sind nicht auf Dritte übertragbar.

. Veranstaltungsverträge bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie kommen erst zustande, wenn der Nutzungsinteressent den von der KölnKongress GmbH ausgefertigten Vertrag so rechtzeitig unterschrieben zurücksendet, dass er innerhalb der im Vertragsangebot bezeichneten Annahmefrist bei der KölnKongress GmbH ein-geht.

3. Werden im Rahmen der Durchführung des Vertrags Ergänzungen oder Änderungen zum Vertrag vereinbart, gilt das Schriftformerfordernis als eingehalten, wenn die jeweilige Erklärung in elektronischer Form oder per Fax übermittelt und von der anderen Seite bestätigt wird. Bei kurzfristiger Anforderung von medien- oder veranstaltungstechnischen Einrichtungen während des Aufbaus oder während der Veranstaltung erfolgt die Bestätigung in der Regel auf einem Übergabeprotokoll oder Lieferschein.

#### § 2 Vertragsgegenstand

1. Die Durchführung der Veranstaltung innerhalb des bezeichneten Objekts (nachfolgend Versammlungsstätte genannt) erfolgt auf Grundlage behördlich genehmigter Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit festgelegter Besucherkapazität zu dem vom Veranstalter angegebenen Nutzungszweck. Die exakte Bezeichnung der Veranstaltungsräume bzw. -plätze innerhalb der Versammlungsstätte sowie des Nutzungszwecks erfolgt schriftlich im Veranstaltungsvertrag oder in einer Anlage zum Vertrag. Soweit der Rettungswege- und Bestuhlungsplan dem Veranstalter nicht bei Vertragsabschluss ausgehändigt worden ist, kann er ihn auf Anfrage bei der KölnKongress GmbH einsehen oder erhält ihn auf Anforderung zugesandt.

2. Die Versammlungsstätte darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der KölnKongress GmbH zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken genutzt werden.

3. Veränderungen am Nutzungsobjekt, die Änderung von Rettungswege- und Bestuhlungsplänen sowie zusätzliche Auf- und Einbauten können nur mit schriftlicher Zustimmung der KölnKongress GmbH und nach Vorliegen ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen erfolgen. Kosten und Risiko der Genehmigungsfähigkeit der konkreten Aufplanung der Veranstaltung gehen vollumfänglich zu Lasten des Veranstalters.

4. Soweit der Vertragspartner nicht die gesamte Versammlungsstätte nutzt, besitzt er nicht das Recht zur ausschließlichen Nutzung von Eingängen/Ausgängen, Foyerflächen, Funktionsflächen wie Toiletten, Garderoben oder Außenflächen. Er hat die gemeinsame Nutzung dieser Bereiche durch andere Vertragspartner, deren Besucher und durch KK zu dulden. Finden in der Versammlungsstätte zeitgleich mehrere Veranstaltungen statt, hat jeder Vertragspartner sich so zu verhalten, dass es möglichst zu keiner gegenseitigen Störung der jeweils anderen Veranstaltung kommt. Der Vertragspartner hat keinen vertraglichen Anspruch darauf, dass die Veranstaltung eines anderen Vertragspartners eingeschränkt wird.

5. KK ist aus sicherheitstechnischen und betrieblichen Gründen jederzeit berechtigt alle Bereiche der Versammlungsstätte zu betreten.

#### § 3 Veranstalter, Veranstaltungsleiter

1. Führt der Veranstalter (z.B. als Agentur) die Veranstaltung für einen Dritten durch, ist der Dritte neben dem Veranstalter namentlich im Vertrag zu bezeichnen und durch den Veranstalter von allen für die Veranstaltung geltenden Vertrags- und Sicherheitsbestimmungen in Kenntnis zu setzen. Der Veranstalter bleibt als Vertragspartner der KölnKongress GmbH für die Erfüllung aller Pflichten aus dem Vertrag verantwortlich.

2. Die unentgeltliche Überlassung oder entgeltliche Überlassung der Versammlungsstätte ganz oder teilweise an einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch KK. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Dritte im Vertrag namentlich benannt ist. Eine Zustimmung zur Überlassung an einen Dritten nach Vertragsabschluss kann ohne Angabe von Gründen von KK verweigert werden.

3. Der Veranstalter hat der KölnKongress GmbH eine mit der Leitung der Veranstaltung beauftragte Person namentlich schriftlich zu benennen, die die Funktion und Aufgaben des Veranstaltungsleiters nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBauVO) für den Veranstalter nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen wahrnimmt.

4. Auf allen Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen etc. ist der Veranstalter anzugeben, um kenntlich zu machen, dass ein Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem Veranstaltungsbesucher zu Stande kommt und nicht etwa zwischen dem Besucher oder Dritten und der KölnKongress GmbH.

5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, bei allen Werbemaßnahmen, insbesondere in allen Publikationen und Gesprächen klar und unmissverständlich herauszustellen, dass der Veranstalter und nicht die KölnKongress GmbH durchführender Veranstalter ist.

#### § 4 Nutzungszeiten, Übergabe, Rückgabe

1. Mit Überlassung der Veranstaltungsräume und -flächen ist der Veranstalter auf Verlangen von KK verpflichtet, das Objekt einschließlich der technischen Einrichtungen, Notausgänge und Rettungswege zu begehen und zu besichtigen. Verlangt KK vom Veranstalter die Benennung eines Veranstaltungsleiters, hat dieser auf Anforderung von KK an der Besichtigung teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte im Rahmen der Besichtigung vertraut zu machen.

2. Stellt der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen am Nutzungsobjekt fest, sind diese schriftlich festzuhalten und KK unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu geben. Beide Seiten können die Ausfertigung eines Übergabeprotokolls verlangen, in welchem der Zustand und eventuelle Mängel oder Beschädigungen festzuhalten sind.

3. Vom Veranstalter oder in seinem Auftrag von Dritten während der Nutzungsdauer eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und ähnliches sind vom Veranstalter bis zum Mietende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Nach Ablauf der Nutzungszeit können die Gegenstände zu Lasten des Veranstalters kostenpflichtig entfernt werden. Wird der Nutzungsgegenstand nicht rechtzeitig in geräumten Zustand zurückgegeben, hat der Veranstalter in jedem Fall eine dem Nutzungsentgelt entsprechende Nutzungsentschädigung zu ersetzen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen verspäteter Rückgabe des Nutzungsgegenstandes bleibt vorbehalten. Eine stillschweigende Verlängerung des Vertragsverhältnisses bei verspäteter Rückgabe der Versammlungsstätte ist ausgeschlossen. Die Vorschrift des § 545 BGB findet keine Anwendung.

#### § 5 Nebenkosten, Zusatzleistungen

1. Die vertraglich vereinbarten Entgelte und Zahlungsfristen ergeben sich aus dem Vertrag oder aus einer Anlage zum Vertrag.

2. Das Veranstaltungsentgelt ist 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung in voller Höhe fällig, soweit im Vertrag keine andere Fälligkeit vereinbart ist. Die KölnKongress GmbH ist berechtigt zur Sicherung ihrer Ansprüche Abschläge auf Nebenkosten und Zusatzleistungen als Vorauszahlung zu verlangen.

3. Die Abrechnung von Leistungen und entstandenen Nebenkosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung.

4. Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug werden bei Unternehmen und gewerblich handelnden Personen eine Pauschale in Höhe von 40,00 € und Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz und bei natürlichen Personen Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz erhoben. Der Nachweis eines höheren Verzugschadens bleibt der KölnKongress GmbH vorbehalten.

#### § 6 Werbung und Haftung für widerrechtliche Werbemaßnahmen

1. Die Werbung für die Veranstaltung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Werbemaßnahmen in den Räumen und auf dem Gelände der KölnKongress GmbH bedürfen der Einwilligung der KölnKongress GmbH. Die Durchführung der Werbemaßnahmen kann nach Absprache seitens KK entgeltlich übernommen werden. Die KölnKongress GmbH ist berechtigt, im Veranstaltungsprogramm und im Internet auf die Veranstaltung hinzuweisen.

2. KK ist nicht verpflichtet, bereits auf Ihrem Gelände vorhandenes Werbematerial zu entfernen, auch wenn ein Wettbewerbsverhältnis zu Gegenständen der Werbung des Veranstalters besteht. Das Abdecken vorhandener Werbeflächen durch den Veranstalter bedarf der Zustimmung durch KK.

3. Der Veranstalter hält KK unwiderruflich von allen Ansprüchen frei, die dadurch entstehen, dass die Veranstaltung oder die Werbung für die Veranstaltung gegen Rechte Dritter (insbesondere Urheberrechte, Bild- und Namensrechte, Markenrechte, Wettbewerbsrechte, Persönlichkeitsrechte) oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf alle etwaig anfallenden Abmahn-, Gerichts- und Rechtsverfolgungskosten.

4. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Veranstalter zum Schadenersatz.

5. Werbematerialien, in welchem die geschützten Bildmarken der KölnKongress GmbH (inkl. der Bildmarken der einzelnen Veranstaltungsstätten) oder der Koelnmesse GmbH bzw. einer ihrer Tochterfirmen verwendet werden sollen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der jeweiligen Markeninhaberin.

#### § 7 GEMA und GVL Gebühren, Künstlersozialabgaben

1. Die rechtzeitige Anmeldung und Entrichtung der Gebühren für die Aufführung oder Wiedergabe leistungsschutzrechtlich geschützter Werke bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) – bzw. bei der GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten mbH) sind alleinige Pflichten des Veranstalters. Die KölnKongress GmbH kann rechtzeitig vor der Veranstaltung vom Veranstalter den schriftlichen Nachweis der Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA bzw. GVL, den schriftlichen Nachweis der Rechnungsstellung durch die GEMA bzw. GVL oder den schriftlichen Nachweis der Entrichtung der Gebühren gegenüber der GEMA / GVL vom Veranstalter verlangen. Ist der Veranstalter zum Nachweis der Gebührenzahlung nicht bereit oder hierzu nicht in der Lage, kann KK die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlich anfallenden GEMA-Gebühren vom Veranstalter rechtzeitig bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung verlangen.

2. Der Veranstalter hat sämtliche Verpflichtungen nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zu erfüllen. Er stellt KK insoweit von sämtlichen Ansprüchen frei.

#### § 8 Foto- und Filmaufnahmen

1. Werden durch Mitarbeiter von KK oder durch beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Öffentlichkeitsarbeit unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht durch den Veranstalter behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass die Aufnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden. Sollte ein Teilnehmer der Veranstaltung im Einzelfall nicht mit der Herstellung von Bildern bzw. deren Veröffentlichung einverstanden sein, ist die KK entsprechend zu informieren.

2. Die KölnKongress GmbH hat im Rahmen und unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen das Recht, Bild-/Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der Veranstalter nicht widerspricht.

#### § 9 Bewirtschaftung, Merchandising

1. Das Recht zur gastronomischen Bewirtschaftung der Versammlungsstätte steht der KölnKongress GmbH und den mit ihr vertraglich verbundenen Gastronomieunternehmen zu. Der Veranstalter ist nicht berechtigt Speisen, Getränke, Erfrischungen, Tabakwaren oder dergleichen anzubieten.

2. Dem Veranstalter ist nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch KK, Gewerbetreibende aller Art (Fotografen, Blumenverkäufer, Schausteller etc.) zu seinen Veranstaltungen zu bestellen oder selbst über die unmittelbare Durchführung der Veranstaltung hinaus gewerblich tätig zu werden. Im Falle der Zustimmung durch KK sind prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, an die KölnKongress GmbH abzuführen.

#### § 10 Garderoben

1. Die Bewirtschaftung der Besuchergarderoben obliegt der KölnKongress GmbH. KK trifft die Entscheidung, ob und in welchem Umfang die Garderobe für die jeweilige Veranstaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des aushängenden Tarifs von den Besuchern zu entrichten. Der Veranstalter hat in diesem Fall sicherzustellen, dass alle Veranstaltungsbesucher ihre Garderobe abgeben.

2. Der Veranstalter kann gegen Zahlung einer mit KK zu vereinbarenden Gebühr die „Garderoben-Entgeltspflicht“ für die Besucher ablösen.

#### § 11 Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst

Feuerwehr, Polizei und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch die KölnKongress GmbH verständigt. Der Umfang dieser Dienste (Anzahl der zu stellenden Personen) hängt von der Art der Veranstaltung, der Anzahl der Besucher, den veranstaltungsspezifischen Risiken und den möglichen behördlichen Festsetzungen im Einzelfall ab. Die Kosten, die durch Anwesenheit und den Einsatz dieser Dienste entstehen, hat der Veranstalter zu tragen.

#### § 12 Einlass-, Ordnungsdienstpersonal

1. Als Einlass- und Ordnungsdienstpersonal darf nur qualifiziertes Personal eingesetzt werden, dass mit der Versammlungsstätte auch für den Fall einer notwendigen Räumung hinreichend vertraut ist. Die KölnKongress GmbH stellt den erforderlichen Einlass- und Ordnungsdienst auf Kosten des Veranstalters. Möchte der Veranstalter eigenes Einlass- und Ordnungsdienstpersonal einsetzen, ist dies ebenfalls möglich. Der Veranstalter ist in diesem Fall allerdings verpflichtet den bzw. die Ordnungsdienstleiter der durch die KK vorgehaltenen Vertragsfirmen zu beauftragen.

2. Die Anzahl des notwendigen Einlass- und Ordnungsdienstpersonals wird durch die Art der Veranstaltung, die Anzahl der Besucher, potentielle Veranstaltungsrisiken

und durch ggf. zusätzliche Anforderungen der Bau- und Ordnungsdienstbehörden bestimmt. Dem Veranstalter werden die voraussichtlich anfallenden Kosten, soweit möglich, bereits bei Vertragsabschluss genannt.

#### § 13 Dienstkarten

KK erhält für jede Veranstaltung, soweit im Vertrag keine abweichende Regelung getroffen ist, bis zu 20 Dienstkarten bei Indoor-Veranstaltungen und bis zu 30 Dienstkarten bei Open-Air-Veranstaltungen auf Anforderung zugesandt.

#### § 14 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik

Sollen Bühnen-, studio- oder beleuchtungstechnische Einrichtungen für die Veranstaltung aufgebaut werden, sind nach Maßgabe des § 40 SBauVO „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ bzw. Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ auf Kosten des Veranstalters zu stellen.

#### § 15 Haftung des Veranstalters

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, den Nutzer, seine Gäste oder sonstige Dritte im Sinne von § 278 und § 831 BGB im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vertreten sind, entsprechend der gesetzlichen Regelungen. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB (Exkulpation vom Auswahlverschulden) ist ausgeschlossen.

2. Der Veranstalter stellt die KölnKongress GmbH von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden, frei, soweit diese von ihm, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder von seinen Gästen bzw. Besuchern zu vertreten sind. Diese Freistellungsverpflichtung erstreckt sich auch auf behördliche Bußgelder (z.B. wegen Ruhestörung, Versperrung von Rettungswegen), die im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die KölnKongress GmbH als Betreiber der Versammlungsstätte verhängt werden können.

3. Der Veranstalter ist verpflichtet, auf Verlangen der KölnKongress GmbH eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen. Sofern der Veranstalter bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung keinen Versicherungsschutz nachweist, ist KK berechtigt eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung auf Kosten des Veranstalters abzuschließen.

#### § 16 Haftung der KölnKongress GmbH

1. Die verschuldensunabhängige Haftung der KölnKongress GmbH auf Schadensersatz für anfängliche Mängel der überlassenen Versammlungsstätte ist ausgeschlossen.

2. Eine Minderung des Vertragsentgeltes wegen Mängeln kommt nur in Betracht, wenn KK die Minderungsabsicht während der Nutzungsdauer angezeigt worden ist.

3. Die Haftung der KölnKongress GmbH für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit keine wesentlichen Vertragspflichten verletzt sind.

4. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Schadensersatzpflicht der KölnKongress GmbH für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den nach Art der Vereinbarung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden begrenzt. Unter Kardinalpflichten sind solche Verpflichtungen zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, also die wesentlichen vertraglichen Hauptpflichten.

5. Die KölnKongress GmbH haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen. Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der KölnKongress GmbH, haftet sie nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

6. Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch für die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der KölnKongress GmbH.

7. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht bei schuldhaft zu vertretender Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit von Personen, sowie im Fall der ausdrücklichen Zusicherung von Eigenschaften. Die Anwendung von § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB (Exkulpation vom Auswahlverschulden) ist auch für KK ausgeschlossen.

#### § 17 Wegfall der Nutzung

1. Führt der Veranstalter aus einem von der KölnKongress GmbH nicht zu vertretenen Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, so ist er verpflichtet, nachstehende Schadenspauschale, bezogen auf das vereinbarte Nutzungsentgelt zu leisten:

bei Absage von

§ bis zu 6 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 20%

§ bis zu 3 Monaten vor Veranstaltungsbeginn 40%

§ bis zu 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 60%

§ bis zu 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn 80%

§ danach 100%

Die Schadensberechnung gilt entsprechend bei der räumlichen Verkleinerung, einer teilweisen Absage oder der Verlegung einer Veranstaltung.

Jede Absage des Veranstalters bedarf der Schriftform und muss innerhalb der genannten Fristen bei der KölnKongress GmbH eingegangen sein.

2. Der Veranstalter hat das Recht nachzuweisen, dass der KölnKongress GmbH ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist der KölnKongress GmbH ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, Schadensersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.

3. Bei öffentlichen Veranstaltungen, bei denen durch die KölnKongress GmbH und die durch sie zugelassenen Dienstleister Gastronomieumsätze aus dem Verkauf von Speisen und Getränken erzielt werden, kann die KölnKongress GmbH zusätzlich Schadensersatz in Höhe des zu erwartenden Gewinns ersetzt verlangen. Der Nachweis des zu erwartenden Gewinns hat durch die KölnKongress GmbH anhand der Vorlage der Abrechnungsunterlagen für vergleichbare Veranstaltungen zu erfolgen.

#### § 18 Rücktritt/ Kündigung

1. Die KölnKongress GmbH ist berechtigt bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten den Vertrag außerordentlich zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, wenn:

- a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen (Entgelte, Sicherheitsleistung) nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden,
- b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt oder gegen die guten Sitten verstößt
- c) der Veranstalter behördliche Genehmigungen oder Erlaubnisse für die Durchführung der Veranstaltung auf Verlangen nicht vorlegt,
- d) gegen gesetzliche Vorschriften, insbesondere gegen versammlungsstättenrechtliche Vorschriften durch den Kunden verstoßen wird,
- e) der im Vertrag bezeichnete Nutzungszweck wesentlich geändert wird,
- f) der Veranstalter die Versammlungsstätte einem Dritten unentgeltlich oder entgeltlich ohne Zustimmung von KK überlässt,
- g) der Veranstalter bei Vertragsabschluss, insbesondere bei Angabe des Nutzungszwecks im Vertrag verschwiegen hat, dass die Veranstaltung durch eine „radikale politische oder scheinreligiöse“ Vereinigung durchgeführt wird,

das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Veranstalters eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde und der Kunde oder an seiner statt der Insolvenzverwalter seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

- h)
- i) der Veranstalter fällige Zahlungsrückstände aus anderen Veranstaltungsverträgen gegenüber KK hat.

2. Die KölnKongress GmbH ist vor der Erklärung des Rücktritts oder einer außerordentlichen Kündigung zur einer Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung gegenüber dem Veranstalter verpflichtet, soweit der Veranstalter unter Berücksichtigung der Gesamtumstände in der Lage ist, den zum Rücktritt bzw. zur außerordentlichen Kündigung berechtigenden Grund unverzüglich zu beseitigen.

3. Macht KK von ihrem vorstehend bestimmten Kündigungs- oder Rücktrittsrecht Gebrauch, behält sie den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Entgelte, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

4. Ist der Veranstalter eine Agentur, so steht KK und dem Veranstalter ein Sonderkündigungsrecht für den Fall zu, dass der Auftraggeber der Agentur (Veranstalter) den Auftrag entzieht oder kündigt. Dieses Sonderkündigungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Auftraggeber der Agentur (Veranstalter) sämtliche Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Vertrag mit KK vollständig übernimmt und auf Verlangen von KK angemessene Sicherheit leistet.

§ 19 Höhere Gewalt 1. Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden oder wird sie auf Grund höherer Gewalt abgebrochen, bleibt der Veranstalter zur Zahlung der vereinbarten Entgelte abzüglich aller zu diesem Zeitpunkt noch nicht entstandenen Kosten verpflichtet. Zur Absicherung dieses finanziellen Risikos wird dem Veranstalter empfohlen für Fälle höherer Gewalt eine Veranstaltungsausfall-Versicherung abzuschließen.

Der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Regen, Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

#### § 20 Ausübung des Hausrechts, Rauchverbot

1. Dem Veranstalter und seinem Veranstaltungsleiter steht innerhalb der zur Nutzung überlassenen Veranstaltungsräume das Hausrecht gegenüber den Besuchern und Gästen des Veranstalters in dem für die ordnungsgemäße und sichere Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Umfang zu.

2. Die KölnKongress GmbH und die von ihr beauftragten Personen üben weiterhin gegenüber dem Veranstalter und neben dem Veranstalter und dessen Veranstaltungsleiter gegenüber den Besuchern und Dritten das Hausrecht während der Dauer des Nutzungsverhältnisses der Veranstaltung aus.

3. Den von KK beauftragten Personen ist, im Rahmen der Ausübung des Hausrechts, jederzeit freier Zugang zu den Veranstaltungsräumlichkeiten zu gewähren.

4. In der Veranstaltungsstätte besteht in geschlossenen Räumen insgesamt Rauchverbot.

5. Der Veranstalter/Nutzer hat für die Umsetzung des Rauchverbotes nach dem Nichtraucherschutzgesetz zu sorgen. Der Veranstalter/Nutzer ist gegenüber den Besuchern zur Durchsetzung des Rauchverbotes verpflichtet. Er hat auf das Rauchverbot hinzuweisen und hat bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um weitere Verstöße zu verhindern. Eventuelle Verstöße gegen das Nichtraucherschutzgesetz können zur Festsetzung von Ordnungswidrigkeiten führen.

6. Verstöße gegen die Bestimmungen des Nichtraucherschutzgesetzes können als Ordnungswidrigkeit auch gegenüber der Veranstaltungsstätte geahndet werden. Der Veranstalter/Nutzer ist zur Freistellung gegenüber KK verpflichtet, soweit er und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegen die Vereinbarungen gemäß Ziffer 4 und 5 verstoßen.

#### § 21 Abbruch von Veranstaltungen

Bei Verstoß gegen sicherheitsrelevante Vorschriften und bei besonderen Gefahrenlagen kann die KölnKongress GmbH vom Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen, soweit der Gefahr oder dem Verstoß nicht auf andere Weise angemessen begegnet werden kann. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist KK berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen. Der Veranstalter bleibt in einem solchen Fall zur Zahlung des vollen Entgelts verpflichtet.

#### § 22 Beachten veranstaltungsbezogener Sicherheitsbestimmungen

1. Sollen für eine Veranstaltung Ausschmückungen/ Dekorationen in die gemieteten Räumlichkeiten eingebracht, Podien/ Tribünen/ Szenenflächen/ genutzt, errichtet oder bühnen-, studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige technische Einrichtungen aufgebaut werden, sind zwingend die „Sicherheitsbestimmungen“ der KölnKongress GmbH einzuhalten und die darin geforderten Pflichtmitteilungen zur Veranstaltung zu treffen.

2. Der Veranstalter erhält die „Sicherheitsbestimmungen“ auf Anforderung schriftlich zugesandt soweit sie dem Vertrag nicht bereits beigelegt waren. Zusätzlich können sie im Internet herunter geladen werden unter [www.koelnkongress.de](http://www.koelnkongress.de).

#### § 23 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Veranstalter gegenüber KK nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von KK anerkannt sind.

#### § 24 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Köln. Sofern der Veranstalter Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergebenden Ansprüche Köln. Auf den Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

2. Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, lässt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. In diesem Falle ist die ungültige Vorschrift so zu ergänzen oder zu ändern, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck erreicht wird.

---

KölnKongress GmbH  
Stand: Januar 2019

## Hausordnung

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern während ihres Aufenthalts in der Versammlungsstätte. Der Veranstalter hat für die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Besuchern und Gästen zu sorgen.

Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte und Gästen des Veranstalters gestattet. Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

In der Versammlungsstätte besteht in geschlossenen Räumen insgesamt Rauchverbot.

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge, können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden. Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Abgabe der Garderobe.

Personen, die erkennbar unter Alkohol oder Drogeneinwirkung stehen, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen und haben die Versammlungsstätte zu verlassen.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

### Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- § Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- § Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- § Behältnisse, die aus zerbrechlichen oder splitternden Material hergestellt sind
- § Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- § mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- § sämtliche Getränke, Speisen und Drogen
- § Tiere
- § rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- § Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter von KK, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos bei Musikveranstaltungen durch hohe Schalldruckpegel empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Besucher erhalten auf Anforderung Gehörschutzstöpsel an den Garderoben zur Verfügung gestellt.

Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in den Räumlichkeiten oder auf Veranstaltungsflächen der KölnKongress GmbH durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.